

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Ggf. Standort	Frankfurt am Main

Studiengang 01	Bachelorstudiengang Gesang			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Music (B.Mus.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240 ECTS-Punkte			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2008 (neue SPO 01.10.2022)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	ca. 6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	ca. 6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Dr. Jasmine Rudolph, Kristina Beckermann
Akkreditierungsbericht vom	30.05.2023

Studiengang 02	Masterstudiengang Konzert (Gesang)		
Abschlussbezeichnung	Master of Music (M.Mus.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2009 (ab WS22/23 als Master Konzert)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	4	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	ca. 3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	ca. 1	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01: Gesang (B.Mus.).....	5
Studiengang 02: Konzert (Gesang) (M.Mus.)	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang 01: Gesang (B.Mus.).....	7
Studiengang 02: Konzert (Gesang) (M.Mus.)	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01: Gesang (B.Mus.).....	9
Studiengang 02: Konzert (Gesang) (M.Mus.)	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	12
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	14
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	15
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	15
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	19
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	24
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	25
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	27
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	29
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	33
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	37
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	39
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	41
III Begutachtungsverfahren	44
1 Allgemeine Hinweise	44
2 Rechtliche Grundlagen.....	44
3 Gutachtergremium.....	44
3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer	44
3.2 Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis	44
3.3 Vertreterin/Vertreter der Studierenden	44
IV Datenblatt	45
1 Daten zu den Studiengängen.....	45

1.1	Studiengang 01: Gesang (B.Mus.)	45
1.2	Studiengang 02: Konzert (Gesang) (M.Mus.)	46
2	Daten zur Akkreditierung.....	48
2.1	Studiengang 01: Gesang (B.Mus.)	48
2.2	Studiengang 02: Konzert (Gesang) (M.Mus.)	48
V	Glossar	49
	Anhang	50



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Gesang (B.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Studiengang 02: Konzert (Gesang) (M.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01: Gesang (B.Mus.)

Der Ausbildungsbereich Gesang an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK) ist im Fachbereich 3 angesiedelt. Die Studiengänge Bachelor Gesang und Master Konzert (Gesang) werden von ca. 48 Studierenden, ungefähr in gleicher Gewichtung in der Bachelor- und Masterausbildung belegt. Das Berufsbild der Ausbildung erstreckt sich über das gesamte Aufgabengebiet des Sängersinnen- und Sängerberufs. Es orientiert sich ebenso an freiberuflichen als auch an Sängersinnen und Sängern in festen beruflichen Kontexten. Die übergeordneten Hochschulziele Reflexion, Interdisziplinarität, Gegenwartsorientierung und gesellschaftliche Verantwortung spiegeln sich in der Strukturierung und inhaltlichen Ausgestaltung der Module. Eine große Variabilität in den Unterrichtsformaten und Lehrformen ermöglicht eine optimale Anpassung der Module an deren Qualifikationsziele und Inhalte. Interdisziplinäre Projekte und regelmäßige Kooperationen in- und außerhalb der Hochschule fördern die Anbindung an ein professionelles, gegenwartsbezogenes Umfeld, die Vorbereitung auf das zukünftige Arbeitsgebiet, die Auseinandersetzung der Studierenden mit gesellschaftlicher Verantwortung und prägen die Ausbildung und Aufführungsmöglichkeiten der Studierenden. Ein besonders wichtiger Aspekt der Ausbildung liegt in der Nutzung des gemeinsamen Erfahrungs- und Wissenspools der Lehrenden, die den Ausgangspunkt für den sinnvollen Einsatz von Teamteachingformaten bilden. Beide Studiengänge orientieren sich am Leitbild und den Allgemeinen Entwicklungszielen der Hochschule. In den Studiengängen spiegelt sich das Bestreben, den Studierenden die Freiheit zu geben, eine selbstbestimmte künstlerische Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Die Vermittlung handwerklich-technischer Fertigkeiten geht Hand in Hand mit der Vermittlung von Bildungsinhalten, der Reflexion des Erlernten und dem Einbetten der künstlerischen Tätigkeit in einen gesellschaftspolitischen Kontext. Innerhalb der Hochschule steht die Gesangsabteilung durch ihre ausbildungsimmanente Vielschichtigkeit aus darstellender Kunst und musikalischer Gestaltung exemplarisch für die interdisziplinäre Ausrichtung der Ausbildung an der HfMDK Frankfurt.

Der Bachelorstudiengang Gesang ist die grundlegende Ausbildung von Sängersinnen und Sängern, in der sie die technischen, musikalischen, szenischen und körperlichen Voraussetzungen für den Sängersinnen- und Sängerberuf erlernen. Hinzu kommt die Ausbildung in ergänzenden Fächern wie Musiktheorie, Klavier, Musikwissenschaften und Italienisch. Der Bachelorstudiengang betrachtet die vier Fachgebiete Gesang, Musikalische Interpretation, Szenische Darstellung und Körperarbeit als zentrale Säulen der Ausbildung und ermöglicht den Studierenden, eine dieser Säulen als Themengebiet eines künstlerisch-praktischen Abschlussprojekts zu wählen.

Studiengang 02: Konzert (Gesang) (M.Mus.)

Der Ausbildungsbereich Gesang an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK) ist im Fachbereich 3 angesiedelt. Der Masterstudiengang Konzert (Gesang) ersetzt den bisherigen Masterstudiengang Gesang mit zwei Profilen (Oper und Konzert). Das Studienangebot im Ausbildungsbereich wird durch das Konzertexamen als Aufbaustudium für exzellente Studierende ergänzt. Die Studiengänge Bachelor Gesang und Master Konzert (Gesang) werden von ca. 48 Studierenden, ungefähr in gleicher Gewichtung in der Bachelor- und Masterausbildung belegt. Das Berufsbild der Ausbildung erstreckt sich über das gesamte Aufgabengebiet des Sängerrinnen- und Sängerberufs. Es orientiert sich ebenso an freiberuflichen als auch an Sängerrinnen und Sängern in festen beruflichen Kontexten. Die übergeordneten Hochschulziele Reflexion, Interdisziplinarität, Gegenwartsorientierung und gesellschaftliche Verantwortung spiegeln sich in der Strukturierung und inhaltlichen Ausgestaltung der Module. Eine große Variabilität in den Unterrichtsformaten und Lehrformen ermöglicht eine optimale Anpassung der Module an deren Qualifikationsziele und Inhalte. Interdisziplinäre Projekte und regelmäßige Kooperationen in- und außerhalb der Hochschule fördern die Anbindung an ein professionelles, gegenwartsbezogenes Umfeld, die Vorbereitung auf das zukünftige Arbeitsgebiet, die Auseinandersetzung der Studierenden mit gesellschaftlicher Verantwortung und prägen die Ausbildung und Aufführungsmöglichkeiten der Studierenden. Ein besonders wichtiger Aspekt der Ausbildung liegt in der Nutzung des gemeinsamen Erfahrungs- und Wissenspools der Lehrenden, die den Ausgangspunkt für den sinnvollen Einsatz von Teamteachingformaten bilden. Beide Studiengänge orientieren sich am Leitbild und den Allgemeinen Entwicklungszielen der Hochschule. In den Studiengängen spiegelt sich das Bestreben, den Studierenden die Freiheit zu geben, eine selbstbestimmte künstlerische Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Die Vermittlung handwerklich technischer Fertigkeiten geht Hand in Hand mit der Vermittlung von Bildungsinhalten, der Reflexion des Erlernten und dem Einbetten der künstlerischen Tätigkeit in einen gesellschaftspolitischen Kontext. Innerhalb der Hochschule steht die Gesangsabteilung durch ihre ausbildungsimmanente Vielschichtigkeit aus darstellender Kunst und musikalischer Gestaltung exemplarisch für die interdisziplinäre Ausrichtung der Ausbildung an der HfMDK Frankfurt.

Der Masterstudiengang Konzert (Gesang) ermöglicht es den Absolventinnen und Absolventen, im Berufsleben als professionelle Konzertsängerrinnen und -sänger tätig zu sein. Hierzu gehören zentral die Bereiche Lied, Konzert/ Oratorium und Ensemblegesang. Hinzu kommt eine zeitgemäße Ausbildung mit modernen Formen der Gesangspädagogik. Der Studiengang trägt in besonderer Weise der Veränderung der Berufsrealität des Sängerrinnen- und Sängerberufs Rechnung und möchte die Studierenden bestmöglich auf ein weit verbreitetes Berufsbild eines/r Freelance-Sängerrin bzw -Sängers vorbereiten. Im Rahmen des Wahlbereichs ist es den Studierenden zudem möglich, durch Teilnahme an szenischen Projekten und Lernformaten die gesamte Bandbreite des Sängerrinnen- und Sängerberufs vertiefend zu erlernen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Gesang (B.Mus.)

Der Studiengang „Gesang“ (B.Mus.) wird vom Gutachtergremium insgesamt sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele sowie das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind angemessen formuliert und in ausreichendem Maß transparent erkennbar. Die fachlichen und künstlerischen Anforderungen entsprechen dabei dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Gremium sieht die Studierenden für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in dem von ihnen gewählten Feld als sehr gut befähigt an.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Gesang“ ist aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter gut aufgebaut und dient der Hinführung zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind daher inhaltlich passend.

Durch die enge Zusammenarbeit von Studierenden und Lehrenden gibt es die Möglichkeit für studierendenzentriertes Lehren und Lernen.

Im Hinblick auf die Prüfungsformate konnte das Gremium sich davon überzeugen, dass diese auf die zu prüfenden Kompetenzen angepasst gewählt sind.

Für die Gutachterinnen und Gutachter bereitet der Studiengang seine Absolventinnen und Absolventen sowohl gut auf den Übertritt in die Berufswelt vor, also auch auf ein konsekutives Masterstudium.

Studiengang 02: Konzert (Gesang) (M.Mus.)

Der Studiengang „Konzert (Gesang)“ (M.Mus.) wird vom Gutachtergremium insgesamt sehr gut bewertet. Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut. Die fachlichen und künstlerischen Anforderungen entsprechen dabei dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Konzert (Gesang)“ ist aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter gut aufgebaut, der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein. Die Bezeichnung MA Konzert (Gesang) impliziert eine freiberufliche Tätigkeit im klassischen Gesang, in der Regel wird sie im allgemeinen Verständnis auch durch pädagogische Tätigkeitsanteile ergänzt, ohne dass dies explizit in die Studiengangsbezeichnung einfließen muss. Der gewählte Abschlussgrad ist angemessen und inhaltlich passend.

Die Zielsetzung des Studienganges orientiert sich für das Gremium der Gutachterinnen und Gutachter an der aktuellen Marktlage, die kaum noch volle Stellen für Gesangspädagoginnen oder -pädagogen an Musikschulen oder dergleichen Institutionen bereitstellt. Die Folge sind Patchwork-Arbeitsbiografien, die sich aus der Kombination von pädagogischen und freiberuflichen künstlerischen Tätigkeiten (sowohl solistisch wie auch in Ensembles) zusammensetzen. Die Qualifikationsziele sowie das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind angemessen formuliert und in ausreichendem Maß transparent erkennbar.

Die Gutachterinnen und Gutachter sehen die Studierenden für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in dem von ihnen gewählten Feld als sehr gut befähigt an.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Gesang hat laut § 3 Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesang (FSPO-BA) eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Das Studienprogramm umfasst 240 ECTS-Punkte (§ 3 FSPO-BA) und gliedert sich in 28 Module.

Der konsekutive Masterstudiengang Konzert (Gesang) hat laut § 3 Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konzert (Gesang) (FSPO-MA) eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienprogramm umfasst 120 ECTS-Punkte (§ 3 FSPO_MA) und gliedert sich in 10 Module.

Entscheidungsvorschlag

Die Kriterien sind für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Laut HfMDK weist der Masterstudiengang Konzert (Gesang) ein konsekutives Profil aus. Das besondere künstlerische Profil der beiden Studiengänge wird abgebildet und spiegelt sich im akademischen Abschlussgrad wider.

Da es sich bei den Studiengängen um künstlerische Studiengänge handelt, wird das Abschlussmodul durch ein künstlerisch-praktisches Abschlussprojekt sowie dessen theoretische Reflexion abgeschlossen. Für das Abschlussmodul werden im Bachelorstudiengang 6 ECTS-Punkte erreicht und im Masterstudiengang 15 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Die Kriterien sind für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangs voraussetzungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge sind in der Eignungsprüfungsordnung (EPO) der HfMDK Frankfurt am Main (nicht-amtliche Lesefassung vom 23.12.2021) (i. V. m. § 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510) festgelegt.

Für beide Studiengänge ist eine Zulassungsprüfung vorgesehen, die in der EPO näher definierte Inhalte umfasst. Für den Bachelorstudiengang ist eine 15-20-minütige, für den Masterstudiengang eine 40-minütige, praktische Prüfung vorgesehen. Außerdem sind für beide Studiengänge Deutschkenntnisse (B1 bzw. B2) nachzuweisen.

Als Grundvoraussetzungen für alle Bachelorstudiengänge sind unter anderem die jeweils studien gangsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen sowie einen Hochschulzugangsberechtigung, sollte diese nicht vorliegen muss eine herausragende künstlerische Begabung nachgewiesen werden (§ 3 EPO).

Als Grundvoraussetzung für alle Masterstudiengänge sind unter anderem die jeweils studien gangsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen sowie ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Darüber hinaus können auch Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die in der Eignungsprüfung den notwendigen Kenntnis- und Leistungsstand nachgewiesen haben, der dem eines solchen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entspricht (§ 4 EPO).

Eine vorläufige Zulassung kann unter Vorbehalt erfolgen, wenn bestimmte Fachanteile im Rahmen von zusätzlichen Prüfungen aus dem Bachelorangebot von bis zu 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden (§ 4 EPO).

Entscheidungsvorschlag

Die Kriterien sind für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad (B.Mus.) verliehen (§ 2 FSPO-BA).

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad (M.Mus.) verliehen (§ 2 FSPO-MA).

Da es sich um einen Bachelor- sowie Masterstudiengang der Fächergruppe Musik handelt, sind die Abschlussbezeichnung Bachelor of Music (B.Mus.) bzw. Master of Music (M.Mus.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt für beide Studiengängen in der aktuellen Fassung von 2018 in deutscher und englischer Sprache vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Die Kriterien sind für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sind modularisiert und mit ECTS-Punkten versehen.

Die meisten Module im Bachelorstudiengang dauern zwei Semester. Ausnahmen sind das Modul 22 „Musiktheorie 3“, dieses dauert 3 Semester und das Modul 27 „Wahlfach 3“, welches sich über vier Semester zieht sowie das Abschlussmodul (28), welches einsemestrig ist.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die meisten Module im Masterstudiengang dauern zwei Semester. Ausnahmen bilden das Modul 7 „Interdisziplinarität“, welches sich über die kompletten vier Semester erstreckt und das Abschlussmodul (10), welches einsemestrig ist. Auf Nachfrage der Gutachtergruppe bei den Studierenden haben diese den Workload über mehrere Semester als sinnvoll und nötig zur Einübung der Kompetenzen beschrieben. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote wird laut dem Diploma Supplement dort jeweils für die Studiengänge ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Die Kriterien sind für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

In § 6 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der HfMDK Frankfurt am Main (im Folgenden Allgemeine Bestimmungen) ist festgehalten, dass ein ECTS-Punkt einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht. Das Studienangebot soll so geplant werden, dass pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte vergeben werden. Alle Bachelor- und Masterstudiengänge sind modular aufgebaut (§ 5 Allgemeine Bestimmungen).

Die Module des Bachelorstudiengangs sind mit 4 bis 18 ECTS-Punkten versehen. 9 der 28 Module liegen dabei bei über 10 ECTS-Punkten. 7 Module liegen zwischen 7-9 ECTS-Punkten und 12 Module zwischen 4 und 6 ECTS-Punkten. Pro Semester werden im Durchschnitt 30 ECTS-Punkte erreicht.

Zum Bachelorabschluss werden 240 ECTS-Punkte erreicht (§ 3 FSPO-BA).

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 6 ECTS-Punkte und entspricht damit den Vorgaben.

Die Module des Masterstudiengangs sind mit 7 bis 20 ECTS-Punkten versehen. Pro Semester werden im Schnitt 30 ECTS-Punkte erreicht.

Zum Masterabschluss werden 120 ECTS-Punkte erreicht (§ 3 FSPO-MA). Insgesamt werden so zum künstlerischen Masterabschluss 360 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 15 ECTS-Punkte und entspricht damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Die Kriterien sind für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 15 Allgemeine Bestimmungen entspricht die Anrechnung hochschulischer Kompetenzen der Lissabon-Konvention. Außerhochschulische Kompetenzen können bis zu Hälfte des Studiums angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

Entscheidungsvorschlag

Die Kriterien sind für beide Studiengänge erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Inhaltliche Schwerpunkte der Gesprächsrunden lagen in den Bereichen Curriculum, Studierbarkeit sowie auch der Ausstattung an Personal und Ressourcen.

Dabei wurde Letzteres studiengangsübergreifend thematisiert. Hierbei ging es vor allem um Besetzungsprozesse aber auch insbesondere um die räumlichen Gegebenheiten. Im Gespräch mit der Hochschulleitung und den Lehrenden konnte das Gremium über die Neubaupläne informiert werden und sich während der Begehung ein Bild von der aktuellen Situation machen.

Das Thema des Workloads wurde vor allem für den Bachelorstudiengang thematisiert. Im Rahmen der Studierbarkeit wurden ebenfalls Themen der Transparenz struktureller Rahmenbedingungen besprochen. Hier haben die Gutachterinnen und Gutachter entsprechende Empfehlungen ausgesprochen.

Im Rahmen des Curriculums wurde insbesondere über die neue Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs gesprochen. Bezogen auf den Masterstudiengang wurde für das Gremium die gezielte Ausbildung im Bereich Konzert gut deutlich, es empfahl jedoch musiktheatrale und opernspezifische Anteile unter Umständen im Wahlbereich ins Curriculum einzuflechten.

Von großem Interesse waren für das Gremium die Erfahrungen aus dem Masterstudiengang hinsichtlich der ausgesetzten Benotung. Dies wurde vom Gremium in den Gesprächsrunden eingehender thematisiert und sehr positiv aufgenommen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Gesang (B.Mus.)

Sachstand

Ziel des Studiums „Gesang“ (B.Mus.) ist laut Diploma Supplement die grundlegende Ausbildung von Sängerinnen und Sängern. Die Studierenden erwerben laut Aussage der Hochschule das grundlegende technische Rüstzeug für den gesunden Umgang mit der eigenen Singstimme, grundlegende

Kenntnisse und Fähigkeiten zur Interpretation in verschiedenen Stilistiken, darstellerische Fähigkeiten und schauspielerische Kenntnisse, Fertigkeiten in verschiedenen Bewegungsbereichen, Bühnenpräsenz sowie einen reflektierten Umgang mit dem der eigenen Stimme angemessenen Repertoire. Darüber hinaus sollen die Studierenden sowohl Kenntnisse in Grundlagen der Gesangspädagogik als auch ein breites Basiswissen in den musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen Fächern sowie im Klavierspiel erhalten. Sie sollen Kenntnisse in der italienischen Sprache erwerben und erlernen laut Selbstbericht den Umgang mit fremdsprachiger Gesangsliteratur. Der Aufbau fachlicher Kompetenzen mit dem Abschlussziel der eigenständigen Verantwortung und Gestaltung komplexer fachlicher und beruflicher Tätigkeiten oder Projekte mit Entscheidungsübernahme auch in unvorhersehbaren Kontexten wird, laut Hochschule, durch das konsequente Streben nach Synergien zwischen Lehrveranstaltungen realisiert.

Nach Angaben im Selbstbericht gehören außerdem, in übergeordneter Weise, auch die Entwicklung einer künstlerischen Persönlichkeit und auf der Reflexionsebene ein bewusster Umgang mit den künstlerischen Anforderungen im Spannungsfeld Gegenwartsbezug, Bewahrung des kulturellen Erbes und gesellschaftlicher Verantwortung. Kein Lerninhalt der Ausbildung ist, laut Hochschule, bei der Persönlichkeitsentwicklung ausgenommen. Die Auseinandersetzung mit den Inhalten der erarbeiteten Gesangsliteratur hat, wie im Selbstbericht beschrieben, ebensolche Auswirkungen auf die eigene Persönlichkeit wie die komplexen und für die meisten Studierenden neuen Inhalte, wie Szene und Bewegung. In der Interaktion mit Kommilitoninnen und Kommilitonen, mit Lehrenden und musikalischen Partnerinnen und Partner findet die Persönlichkeitsentwicklung, laut Aussage der Hochschule, einen breiten Raum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang Gesang (B.Mus.) ist seinem Aufbau, der Struktur und der personellen Ausstattung und der Sachausstattung nach bestens geeignet, die Ausbildung der Studierenden sowohl hinsichtlich einer wissenschaftlichen als auch der künstlerischen Befähigung sicher zu stellen. Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in den Ordnungsdokumenten sowie im Diploma Supplement und auf der Website klar formuliert.

Das Gutachtergremium bewertet die Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Gesang“ (B.Mus.) als angemessen und sinnvoll und das Erreichen der Qualifikationsziele wird sehr gut umgesetzt. Die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ist im Hinblick auf eine freiberufliche Tätigkeit, z. B. in „Pädagogik, Ensemblegesang, solistische Tätigkeit im Bereich Musiktheater und Konzert“ und in „festen beruflichen Kontexten, wie dem Festengagement an Theatern oder der Anstellung in Berufschören“ für das Gutachtergremium gewährleistet.

Insbesondere fördert der Studiengang die Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen und darüber hinaus Selbstorganisations-, Kommunikations-,

Team- und Konfliktfähigkeiten sowie eine Sensibilisierung für die individuelle zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle. Diese Form der Persönlichkeitsentwicklung wird sowohl im Leitbild der Hochschule wie auch im Studienprogramm abgebildet. Damit entsprechen Qualifikation und Abschlussniveau, sowohl formal als auch inhaltlich, dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Die Qualifikation und das Curriculum gehen aus dem Diploma Supplement, das den internationalen Vorgaben entsprechend in Deutsch und Englisch ausgestellt wird, detailliert hervor. Es werden Ebene, Dauer und Zugangsvoraussetzungen des Studiums aufgeführt. Neben den Angaben zum Inhalt des Studiums und zu den erzielten Ergebnissen werden Angaben zur Berechtigung zu weiterführenden Studien und zu reglementierten Berufen gemacht. Im Hinblick auf den konsekutiven Masterstudiengang unterstützt das Gremium die Hochschulleitung darin, den wissenschaftlichen Anteil im Studiengang zu erhöhen.

Der Studiengang „Gesang“ (B.Mus.) trägt dem konsekutiven Masterstudiengang Rechnung und bereitet zielgerichtet darauf vor; den beruflichen Erfordernissen tragen die Studiengangsziele ausreichend Rechnung. Besonders positiv erscheinen das umfassende Studienangebot und die Ausrichtung des Studiengangs auf eine umfassende Persönlichkeitsbildung. Die HfMDK legt sehr viel Wert auf gute Kommunikation und wertschätzenden Austausch, wodurch auch soziale Kompetenzen wie Team- und Konfliktfähigkeit gefördert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Konzert (Gesang) (M.Mus.)

Sachstand

Im Masterstudiengang „Konzert (Gesang)“ (M.Mus.) erwerben die Studierenden laut Diploma Supplement die Voraussetzungen, im Berufsleben als professionelle Konzertsängerinnen und -sänger erfolgreich tätig zu sein. Neben der Erarbeitung einer profunden Gesangstechnik liegen die Schwerpunkte, laut Aussagen der Hochschule, auf Lied, Oratorium, Konzert und Gesangspädagogik. Vertiefen können die Studierenden, nach Angaben im Selbstbericht, ihre Interessen im Bereich der Zeitgenössischen Musik und/ oder Historischer Interpretationspraxis. Die Ausbildung in den zentralen Fächern Gesang, Konzertrepertoire, Liedgestaltung und Pädagogik soll durch einen großen Wahlbereich zur Vertiefung der individuellen Interessen und Fähigkeiten ergänzt werden, in denen flankierende Veranstaltungen im Bereich Selbstmanagement, Bewegung/ Gesundheit angeboten werden. Durch den Aufbau von umfassenden Kompetenzen sollen die Studierenden befähigt werden,

sich dem ständig in Veränderung begriffenen Berufsfeld anzupassen und sich in die wandelnde Kulturlandschaft als Solistin oder Solist sowie als Ensemblesängerin bzw. -sänger erfolgreich einbringen zu können und unterschiedlichsten Aufführungsformaten gerecht zu werden.

Nach Angaben im Selbstbericht gilt es aufbauend auf den Kompetenzen eines vorherigen Gesangstudiums in diesem Studiengang die Eigenverantwortlichkeit in den Vordergrund zu stellen und in diesem Zuge die eigene künstlerische Persönlichkeit, sowie die Position der künstlerischen Persönlichkeit in der gesellschaftlichen Verantwortung klarer und bewusster wahrzunehmen und weiterzuentwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für das benannte Berufsprofil und die verschiedenen Tätigkeitsfelder werden die Studierenden im Rahmen des Programmes sehr gut vorbereitet; es ist wohlüberlegt und dem Berufsbild entsprechend vielseitig. Die angebotenen Unterrichtsinhalte ermöglichen zweifelsfrei die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Es wurde dem Gutachtergremium ein überzeugendes Studienprogramm vorgestellt, welches studiengangsspezifischen Qualifikationszielen und den übergeordneten Qualifikationszielen der Hochschule, nämlich Reflexion, Interdisziplinarität, Gegenwartsorientierung und gesellschaftliche Verantwortung bei ihren Studierenden zu verankern, sehr gut Verantwortung trägt. Der Entwicklung einer gesellschaftlich, politisch und kulturell verantwortungsvollen Persönlichkeit wird sowohl im Leitbild der Hochschule wie auch im Studienprogramm eine große Bedeutung eingeräumt. Die ständige Ermutigung und im Programm verankerte Anleitung zur Reflexion, zur Interdisziplinarität sowie der Anreiz in Projekten mit internen und externen Einrichtungen mitzuwirken, schafft frühzeitig die Fähigkeit zur Selbstorganisation und die Möglichkeit der Netzwerkbildung. Auch Kommunikations-, Team und Konfliktfähigkeit können dabei erprobt und geübt werden. Die Qualifikation und das Abschlussniveau des Studienprogrammes entsprechen sowohl in formalen wie auch inhaltlichen Aspekten in jeder Hinsicht dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017). Das Programm ist anwendungsorientiert, Studierende verfügen über den neuesten Stand des Wissens in mehreren Spezialbereichen. Wissenstransfer wird u. A. durch ein hohes Maß an geforderter Reflexion und Selbstorganisation geübt.

Die Qualifikation und das Curriculum sind angemessen im Diploma Supplement abgebildet. Da der Studiengang auch als Grundlage für eine spätere Promotion gesehen wird und eine wissenschaftliche Abschlussarbeit nicht gefordert wird, wäre ein noch höherer Anteil wissenschaftlicher Basisausbildung sowie vertiefter Kenntnisse der Musikwissenschaft - eventuell im Wahlbereich – für das Gremium wünschenswert.

In einem konsekutiven Masterstudiengang werden Vertiefung und Verbreiterung des im Bachelor erworbenen Wissens bzw. der angeeigneten Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet. Diese sind im künstlerischen Bereich nicht immer eindeutig zu beschreiben und zu belegen, da die Kandidatinnen

und Kandidaten stimmtechnisch und künstlerisch mit unterschiedlichen Stärken und Schwächen starten. Neben der selbstverständlich erfolgenden Verbesserung und Automatisierung einer gesunden Gesangstechnik können im besprochenen Programm besonders in den verschiedenen Gattungen Lied, Oratorium und Konzert wie auch den unterschiedlichen Epochen Spezialisierungen erfolgen, die einen profilierten beruflichen Weg ermöglichen. Die zahlreichen und qualitativ hochwertigen Kooperationen in und außer Haus unterstützen die notwendige professionelle Profilierung sowie die konkrete Vorbereitung und beginnende Vernetzung für eine erfolgreiche freiberufliche Tätigkeit. Das damit verbundene regelmäßige Auftrittstraining sowie der im Curriculum verankerte umfangreiche Wahlbereich unterstützen die Profilierung und Eigenverantwortlichkeit der jungen Sängerinnen und Sänger, die sich später in einem sich ständig ändernden Berufsfeld zurechtfinden müssen und trägt damit für das Gutachtergremium den beschriebenen Qualifikationszielen Rechnung. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert damit sehr gut für das Berufsbild einer professionellen Konzertsängerinnen- und -sängerkarriere.

Eine mögliche Eignung für den späteren Beruf als Opersänger und Opersängerinnen wird an der HfMDK Frankfurt am Main bereits in der Eignungsprüfung in Form einer eigens vorbereiteten Szene abgefragt. Das Gutachtergremium unterstützt hier die HfMDK, weitere Qualifikationsmöglichkeiten im Haus kontinuierlich auszubauen, da bisher die szenische Arbeit nur im Wahlbereich angeboten wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Als Lehr- und Lernformen werden in § 9 Allgemeine Bestimmungen der Einzelunterricht, Kleingruppenunterricht, Gruppenunterricht, Seminar, Übung, Vorlesung, Praktikum, Projekt, Kolloquium und Chor und Orchester angegeben. Je nach studiengangsspezifischen Anforderungen können diese durch weitere Lehrformen ergänzt werden.

Für den Bachelorstudiengang „Gesang“ (B.Mus.) und den Masterstudiengang „Konzert (Gesang)“ (M.Mus.) sind der Klassenabend oder hochschulinterne Konzerte o.ä., Workshops, sowie Auftritte/Liederabende weitere Lehrform.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Gesang (B.Mus.)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang teilt sich in insgesamt 28 Module über 8 Semester. Dabei wird eher auf das Studienjahr geplant, da die meisten Module sich über zwei Semester erstrecken.

Über jedes Studienjahr hinweg müssen die Studierenden die Module „Gesang“, „Korrepetition/Ensemble“, „Szene“ sowie den Wahlfachbereich belegen. Über die Semester 1 - 6 werden die Module „Bewegung“ absolviert. Daneben werden in den ersten sieben Semestern die Module „Musiktheorie“ belegt und in den ersten vier Semestern noch die Module „Musikwissenschaft“. Das Abschlussmodul wird im 8. Semester belegt.

Aus den Gesprächen konnte das Gremium die Gesamtheit der gesangspädagogischen Angebote noch einmal besser erfahren, die neben den traditionellen Anteilen aktuelle gesangspädagogische Ansätze miteinbezieht. Einen besonderen Fokus, wie im Gespräch deutlich wurde, setzt die Hochschule auf die szenische Ausbildung, die im Bachelor grundgelegt wird. Im künstlerischen Bereich bieten die Kooperationen mit den hauseigenen Instituten für zeitgenössische Musik und Historische Interpretationspraxis die Möglichkeit einer breiten stilistischen Aufstellung wie auch einer möglichen Profilierung.

Die gängige Lehrform im Bachelorstudiengang ist die Kombination aus Einzel- und Gruppenunterricht und Klassenabenden/hochschulinternen Konzerten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Gesang“ (B.Mus.) baut inhaltlich konsekutiv auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen auf und führt stringent auf die angestrebten Qualifikationsziele hin. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein, der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Im Rahmen eines qualifizierenden Studiengangs bietet der Bachelorstudiengang „Gesang“ (B.Mus.) darüber hinaus Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, der vorliegende Wahl-/Pflicht-Modus ist aus Perspektive der Gutachterinnen und Gutachter dabei sinnvoll und zielführend. Die HfMDK erfüllt die angebotenen Lernziele des Studienkonzepts vollumfänglich.

Die Studierenden erhalten eine grundlegende gesangspädagogische Ausbildung, die sie auch befähigt in ein Masterprogramm überzugehen und ihre Kenntnisse dort noch weiter zu vertiefen.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium unterstützt die angestrebten Qualifikationsziele. Eine Vorbereitung, Beratung, Betreuung und die angemessene Vergabe von ECTS-Punkten ist gewährleistet. Die angewendeten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen und dem Studienformat angepasst, regelmäßige und in kürzeren Abständen stattfindende Lehrevaluationen

könnten zu einem gewinnbringenden Rückmeldungs- und Steuerungselement in der Qualitätssicherung werden. Alle Module sind unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und Qualifikationsziele überzeugend aufgebaut, eine höhere Frequenz der Lehrveranstaltungsevaluation wird von den Studierenden aber gewünscht: Zwar attestieren die Studierenden dem Studiengang eine hohe mündliche und sehr gute Feedbackkultur mit den Lehrenden, wünschen sich zugleich aufgrund der kleinen Kohortengröße die Möglichkeit einer regelmäßigen anonymen Befragung, die in kürzeren Abständen erfolgt.

Die angebotenen Unterrichtsinhalte ermöglichen zweifelsfrei die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Die Gesamtheit der gesangspädagogischen Angebote, die neben den traditionellen Anteilen und gesangsphysiologischen Vorlesungen auch ein Hörstudio sowie aktuelle gesangspädagogische Ansätze miteinbezieht und die im künstlerischen Bereich angebotenen Kooperationen schaffen für die Studierende gute Möglichkeiten einer breiten stilistischen Aufstellung. Zu den bestehenden Kooperationen, durch die die Lehre mit der Praxis verknüpft werden kann, konnte das Gremium in den Gesprächen noch mehr erfahren und bewertet die Möglichkeiten für die Studierenden an dieser Stelle als sehr positiv.

Durch den hohen Stellenwert von szenischer Ausbildung und Körperarbeit werden für den Beruf wichtige Fähigkeiten durch das Programm gefördert. Die verschiedenen Liedgattungen sind im Lehrplan gut abgebildet. Die Gestaltung und das Durchhalten einer kompletten Opernpartie gehört zu den wichtigsten Erfahrungen im Rahmen eines Gesangsstudiums, dies empfiehlt das Gutachtergremium in der Ausgestaltung des Curriculums ins Auge zu fassen und den Studierenden hier Möglichkeiten zu eröffnen.

Die Studierenden werden im Rahmen eines Studiums, das aufgrund des Wahl-/Pflicht-Modus einen gewissen Grad an Selbstgestaltung zulässt, aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen; dies ist überaus positiv zu bewerten. Äußerst aner kennenswert sind die innovativen Studienangebote „motorischer“ und psychologischer Aspekte für die zukünftige künstlerische sowie pädagogische Berufspraxis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die regelmäßige Evaluation (kumuliert) des Curriculums sollte in kürzeren Abständen implementiert werden, sowohl bei den Studiengangs- als auch den Lehrveranstaltungsevaluationen (Jahresrhythmus), um hier vor allem auch im Hinblick auf den Workload (v.a. Szene und Bewegung des Vier-Säulen-Konzepts) verlässliche Daten zu erhalten.

- Für die Weiterentwicklung des Studiengangs sollte die Verwirklichung von gesamten Partien für die Sängerinnen und Sänger im Studienplan verankert werden.

Studiengang 02: Konzert (Gesang) (M.Mus.)

Sachstand

Der Masterstudiengang teilt sich in insgesamt 10 Module über 4 Semester. Der Fokus liegt auf dem Studienjahr, da sich die meisten Module über 2 Semester erstrecken. Im ersten und zweiten Studienjahr belegen die Studierenden Module aus den Bereichen „Gesang und Interpretation“, „Gesangspädagogik“, „Lied“ und aus dem Wahlfachbereich.

Das Modul „Interdisziplinarität“ erstreckt sich über die gesamten vier Mastersemester und das Abschlussmodul wird im 4. Semester absolviert.

Aus den Gesprächen konnte das Gremium die Gesamtheit gesangspädagogischen Angebots an der HfMDK Frankfurt am Main noch einmal besser erfahren, welches neben den traditionellen Anteilen wie dem Unterrichtsstudio oder gesangsphysiologischen Vorlesungen auch ein Hörstudio sowie aktuelle gesangspädagogische Ansätze miteinbezieht. Einen besonderen Fokus, wie im Gespräch deutlich wurde, setzt die Hochschule auf die szenische Ausbildung. Im künstlerischen Bereich bieten die Kooperationen mit den hauseigenen Instituten für zeitgenössische Musik und Historische Interpretationspraxis die Möglichkeit einer breiten stilistischen Aufstellung wie auch einer möglichen Profilierung. Außerdem konnten das Gremium in den Gesprächen noch mehr zu den bestehenden Kooperationen erfahren, durch die die Lehre mit der Praxis verknüpft werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das begutachtete Masterprogramm „Konzert (Gesang) (M.Mus.)“ baut sinnvoll auf den Grundlagen des vorausgehenden Bachelorstudiums „Gesang“ auf und richtet sich an BA-Absolventinnen und -Absolventen, die ihre Zukunft nicht in einer reinen Opernkariere, sondern in einer freiberuflichen Kombination aus pädagogischer und künstlerischer Tätigkeit sehen. Es werden verschiedenste Lehr- und Lernformen angeboten (siehe Allgemeine Bestimmungen für BA- und MA-Studiengänge §9), die für ihre jeweiligen Inhalte und Ziele absolut angemessen sind. Das studierendenzentrierte Lehren und Lernen wird von der HfMDK sehr gut umgesetzt und der inhaltliche Aufbau des Studienprogramms ist aus Sicht der Gutachtergruppe als gelungen und sinnvoll zu bewerten.

Der Studiengang „Konzert (Gesang) (M.Mus.)“ eröffnet in den studiengangsbedingten Grenzen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. In den Modulen 8 (1. und 2. Sem.) und 9 (3. und 4. Sem.) gibt es neben Pflichtveranstaltungen auch zahlreiche Wahlmöglichkeiten auf verschiedensten Gebieten, so dass im Verlauf des gesamten Studiums Selbstgestaltungs- und Profilierungsmöglichkeiten bestehen. Die Angebote können aus den Bereichen künstlerische Projekte, Gesangspädagogik,

Szene- und Bewegungsangebote gewählt werden, außerdem werden wechselnde Workshops und weitere Lehrveranstaltungen zur Wahl angeboten. Weitere Möglichkeiten kann man in der Teilnahme an Projekten mit internen und externen Kooperationspartnern finden. Durch den hohen Stellenwert von szenischer Ausbildung und Körperarbeit werden auch die immer wichtiger werdenden performativen Fähigkeiten vorbildlich gefördert. Die Gattungen „Lied“ und „Oratorium“ sind im Lehrplan umfassend und kreativ abgebildet.

Praktische Erfahrungen können die Studierenden einerseits in den im Studienplan vorgesehenen Angeboten als auch im Wahlbereich erwerben (M1 und M2 Auftritte, M3 und M4 Unterrichtsstudio, M5 und M6 Auftritte/Liederabend, M8 Wahlbereich künstlerische Projekte). Die Abteilung verfügt über zahlreiche hochkarätige über längere Zeit gewachsene Kooperationspartnerschaften in und außer Haus, die den Studierenden konzertante und szenische Auftrittsmöglichkeiten bieten, den Aufbau von Netzwerken ermöglichen und Einblicke in die Berufspraxis gestatten sowie als Übergang in dieselbe zu werten sind.

Das Studienprogramm ist ausgesprochen anwendungsorientiert und im künstlerischen Bereich vielseitig und umfassend. Die Gesamtheit gesangspädagogischen Angebotes, welches neben den traditionellen Anteilen auch aktuelle gesangspädagogische Ansätze miteinbezieht wird vom Gremium als sehr positiv bewertet. Im künstlerischen Bereich bieten die Kooperationen mit den hauseigenen Instituten für zeitgenössische Musik und Historische Interpretationspraxis die Möglichkeit einer breiten stilistischen Aufstellung wie auch einer möglichen Profilierung. Ein noch zu entwickelnder Masterstudiengang „Musiktheater“ könnte als Kooperationspartner für die Teilnahme an szenischen Projekten, im Idealfall ganzen Opernproduktionen dienen, denn die Gestaltung und das Durchhalten einer kompletten Opernpartie gehört in den Augen des Gutachtergremiums und der Studierenden zu den wichtigsten Erfahrungen im Rahmen eines Gesangsstudiums. Das Gutachtergremium bestärkt die Hochschule in ihren Überlegungen einen solchen Studiengang einzuführen. Zum jetzigen Zeitpunkt empfiehlt das Gremium musiktheatrale bzw. opernspezifische Anteile, zum Beispiel im Wahlbereich des Curriculums für die Studierenden zu erhöhen, damit die fachliche Aktualität des Curriculums weiter auf dem hohen Maß erhalten bleibt.

In den Gesprächen mit der Hochschulleitung wurde außerdem ein für das Gutachtergremium sehr interessanter und vielversprechender Ansatz zu anwendungsorientierten Forschung erläutert, der im Masterstudiengang erprobt werden kann.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der gesangspädagogische Bereich im Masterprogramm weiter differenziert wird, die Studierenden setzen sich also nach grundlegenden Inhalten im Bachelorprogramm hier auch mit aktuellen pädagogischen Modellen und Stimmvisualisierungssoftware auseinander. Der anwendungsorientierte Zweig des hochschulspezifischen Forschungsansatzes bietet für die Gutachterinnen und Gutachter Anreize für innovative Arbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Sinne der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studienprogramms und der fachlichen Aktualität des Curriculums sollten gesangsrelevante musiktheatrale bzw. opernspezifische Anteile perspektivisch erhöht werden, z.B. im Wahlbereich oder in Kooperation mit einem anderen Studienprogramm.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Paragraph 11 Allgemeine Bestimmungen legt zugrunde, dass Teile des Studiums in allen Bachelor- und Masterstudiengängen der HfMDK Frankfurt am Main im Ausland absolviert werden können. Um dies erfolgreich umzusetzen wird ein bindendes Learning Agreement geschlossen (§ 11 (2)).

Laut Aussage im Selbstbericht ist die HfMDK Frankfurt am Main als aufnehmende Hochschule schon sehr versiert, die studentische Mobilität der eigenen Studierenden fällt jedoch gering aus und soll in Zukunft stärker unterstützt werden.

Im Bachelorstudiengang bietet sich im dritten Studienjahr ein geeignetes Zeitfenster, im Masterstudiengang ist die Möglichkeit ob der Studienstruktur eher ungewöhnlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Beide Studiengänge geben keine expliziten Mobilitätsfenster aus, im Bachelorstudiengang „Gesang“ (B.Mus.) bietet die Studienstruktur hierzu aber dezidiert eine Möglichkeit nach dem dritten Semester.

Mobilität innerhalb des vier Semester umfassenden Masterstudienganges wird nach Auskunft der Hochschule kaum nachgefragt, was dem Gremium auch noch einmal in den Gesprächen deutlich wurde. Die Gutachterinnen und Gutachter bewertet diesen Umstand im Rahmen der Fachkultur als unproblematisch. Eine Unterbrechung nach dem 2. Semester scheint durch das Modul 7 „Interdisziplinarität“ zunächst nicht möglich. Hier wurde jedoch durch die Hochschule aufgezeigt, dass gerade Inhalte aus dem Ausland gut in diesem Modul eingebracht werden können.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde für das Gremium deutlich, dass Mobilität keinen prioritären Stellenwert hat und die Studierenden – wie an anderen Musikhochschulen auch – einen starken Fokus auf die gewählte Hochschule und vor allem die dort Lehrenden legen. Dies gilt sowohl für den Bachelor- als auch den Masterstudiengang.

Insgesamt kann auch festgestellt werden, dass das International Office der HfMDK Frankfurt am Main bei der Planung und Durchführung von Auslandsaufenthalten beraten und unterstützen kann, was für beide Studiengänge gilt.

Für den Masterstudiengang konnte festgestellt werden, dass, sollte es im Verlauf des Studiums zu einem Hochschulwechsel kommen, eventuell Schwierigkeiten aus der Tatsache erwachsen könnten, dass in dem Studiengang keine Noten vergeben werden (siehe 2.2.5). Auch der Wechsel in eine Soloklasse (Konzertexamen) an einer anderen Hochschule, wo häufig eine sehr gute MA-Note als Zugangsberechtigung vorausgesetzt wird, könnte möglicherweise schwieriger werden. Das Gutachtergremium steht der benotungsfreien Variante im Master aber dennoch sehr positiv gegenüber und die Hochschule konnte glaubhaft machen, dass in diesem Zusammenhang noch keine Probleme an sie herangetragen wurden und ein kontinuierliches internes Monitoring stattfindet.

Beim Eintritt in den Masterstudiengang „Konzert (Gesang)“ (M.Mus.) ist Mobilität, d.h. in diesem Falle aus dem Ausland oder von einer anderen Hochschule kommend, problemlos möglich. Als Starthilfe für nichtdeutschsprachige Studierende wird im Wahlbereich M8 ein verpflichtender Kurs „Deutsche Phonetik und Diktion für Nichtmuttersprachler*innen“ angeboten.

Die getroffenen Vorkehrungen und Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind transparent und gut nachvollziehbar. Studien- und Prüfungsleistungen können im Falle eines Hochschulwechsels auf Antrag angerechnet werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen festgestellt werden können (Allgemeine Bestimmungen §15).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Nach Angaben im Selbstbericht lehren in den beiden Studiengängen Lehrende in insgesamt vier Professuren für Gesang, einer Professur für Musikalische Leitung, einer Professur für Szenischen Unterricht und einer Professur für Bewegung. Darüber hinaus kommen noch je eine Mittelbaustelle (100%) für Korrepetition und Liedgestaltung, sowie Korrepetition, Ensemble und Musikalische Leitung. Letztere wird ab 11/22 für die Dauer von 18 Monaten zu 80% vertreten.

Darüber hinaus gibt es eine weitere Mittelbaustelle (50%) für Korrepetition wie auch eine Mittelbaustelle (30%) für Liedgestaltung.

Neben diesen festen Stellen werden Lehraufträge für die Bereiche Korrepetition, Liedgestaltung, Ensemble/ Einstudierung, Italienisch, Gesangspädagogik, Szenischen Unterricht, Szenische Projektleitung und Bewegung/ Tanz/ Fechten vergeben.

Daneben gibt es fachübergreifende Kurse und Seminare in den Bereichen Musikwissenschaft, Theorie, Hörschulung, Instrumentalunterricht und der Projektarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung der Studiengangskonzepte ist gesichert, die Lehre wird vorrangig von ausreichendem hauptamtlichem Lehrpersonal abgedeckt und durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal ergänzt. Dies wird von den Gutachterinnen und Gutachtern sehr positiv bewertet.

Die in den nächsten Jahren vakant werdende Professur für Gesang wird wieder nachbesetzt werden, um das Ausbildungsniveau und eine Ausbildung nicht nur in der Leistungsspitze, sondern auch -breite zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang empfiehlt das Gremium daher die Besetzungs- und Denominationsprozesse frühzeitig in Kooperation mit dem Fachbereich zu gestalten, damit das hohe Niveau der Ausbildung weiterhin bestehen bleibt. Die Prozesse der HfMDK Frankfurt am Main sind in diesem Zusammenhang aber insgesamt als gut zu bewerten.

Im Sinne der Personalentwicklung bietet die HfMDK, in den Augen der Gutachterinnen und Gutachter, in angemessenem Umfang Möglichkeiten für die Lehrenden in den Studiengängen. Die HfMDK legt großen Wert auf die Weiterqualifizierung ihrer Lehrenden. Neu berufene Professorinnen und Professoren erhalten ein umfassendes Angebot zur didaktischen Weiterbildung. Positiv ist, dass diese Beratung auch von Lehrbeauftragten in Anspruch genommen werden kann. Bei deren Auswahl wird auf eine entsprechend gute fachliche Qualifikation geachtet. Die Maßnahmen zur Personalentwicklung werden seitens der Gutachtergruppe als angemessen erachtet, da sie für die Verbesserung der Lehre einschlägige und sinnvolle Weiterbildungsangebote umfassen. Das Gutachtergremium konnte in der Diskussion mit den Programmverantwortlichen feststellen, dass es offensichtlich einen guten Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden gibt, was die Studierenden nochmals bestätigten. Sie schätzen die sehr gute persönliche Betreuung durch die Lehrenden.

Das Engagement der Hochschule für ein hochschuldidaktisches Zentrum wirkt sich bereichernd für die Lehrenden aus und kann durch die darin vorgesehene Teilnahme aller Sparten der Hochschule weiteres interdisziplinäres Arbeiten befördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um die Durchführung der Studiengänge weiterhin zu gewährleisten, sollten die Besetzungs- und Denominationsprozesse frühzeitig gestaltet werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die folgenden Ausführungen fußen auf dem Selbstbericht und den zur Verfügung gestellten Dokumenten.

Die Studiengänge Gesang sind Teil des Fachbereichs 3 und verfügen über ein eigenes Budget. Das Budget der Abteilung wird als ausreichend beschrieben und fließt zu einem Großteil in die Lehre. Als Teil der Hessischen Theater Akademie erhält die Gesangsabteilung für Kooperationsprojekte mit HTA-Partnerbühnen und Studiengängen zusätzliche Geldmittel von der HTA. Darüberhinausgehende Kosten werden laut Aussagen der Hochschule durch Drittmittel oder durch QSL-Mittel bestritten. Hierzu gehören auch Kosten für Exkursionen und zusätzliche Lehrangebote. Für besondere Angebote, wie die regelmäßigen Meisterkurse, beantragt die Abteilung finanzielle Unterstützung durch die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Hochschule (GFF).

Die Organisation der Abläufe in der Gesangsabteilung übernimmt, wie im Selbstbericht dargestellt, zu großen Teilen die Assistenz der Ausbildungsdirektion: eine 50%-Verwaltungsstelle, die der Ausbildungsdirektion zugeordnet ist. Außerdem sind insgesamt in der Abteilung drei studentische Hilfskräfte tätig, die in organisatorischen Abläufen unterstützen. Das Büro der Ausbildungsdirektion verfügt über einen Dienstrechner mit Kopierer. Ein neues zentrales Kopiersystem mit Netzwerkfunktion ist in Betrieb genommen. Einige festangestellte Lehrende verfügen ebenfalls über Dienstrechner.

Die IT-Infrastruktur wird laut Aussagen im Selbstbericht zentral über das Rechenzentrum der Hochschule bereitgestellt und unterstützt. Digitale Tools für Videokonferenzen und eine Lehr-Lernplattform werden zentral im Bereich digitale Lehre angeboten sowie ein Anwendungssupport E-Learning bereitgestellt.

Der Unterricht in den Gesangsstudiengängen findet in der Regel im Hauptgebäude der HfMDK Frankfurt statt. Hierzu dienen die üblichen Unterrichtsräume, die auch von den Studierenden (neben den speziellen Überräumen) zum Üben genutzt werden können. Einzelne Lehrangebote finden, wie im Selbstbericht dargestellt, in den Räumlichkeiten der Schmidtstraße statt. Für die Aufführungen der szenischen Arbeit steht das Opernstudio (Szeneprojekte), der kleine Saal (Szeneabend im Januar/ Februar), der große Saal oder das Lab Frankfurt (Jahresproduktionen) zur Verfügung. Praktische Gruppenunterrichte (Bewegung, Tanz, Szene) finden in der Regel in Raum B 135 oder im Opernstudio statt, das prioritär für die Gesangsabteilung vorgesehen ist, aber auch von anderen

Ausbildungsbereichen genutzt wird. Dort steht für die szenische Arbeit Bühnentechnik mit Beleuchtung sowie ein umfangreicher Fundus mit Requisiten und Kostümen zur Verfügung.

Für theoretische Gruppenunterrichte nutzt die Abteilung die Seminarräume im A-Gebäude an der Eschersheimer Landstraße sowie Seminarräume in der Gervinusstraße, die, laut Selbstbericht, mit Medientechnik ausgestattet wurden, um hybride Unterrichte und das Experimentieren mit neuen digitalen Lehrformen zu ermöglichen.

Als digitale Hilfsmittel für die Organisation und Durchführung der Lehre hat sich die Lernplattform moodle bewährt und für einige Gruppenlehrformate etabliert. Auch weitere Angebote wie Digital classroom, Appassimo und Doozoo werden, nach Aussage der Hochschule, von Lehrenden genutzt. Für Videokonferenzen greift die Abteilung auf die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Programme (Big Blue Button, Pexip, Adobe Connect) zurück. Zur generellen Ausstattung der Hochschule für die Arbeit von Studierenden und Lehrenden steht die umfangreiche Bibliothek im Hauptgebäude zur Verfügung. Für schriftliches Arbeiten gibt es dort Arbeitsplätze. Weitere Arbeitsplätze finden Studierende und Lehrende in den Fluren des A-Gebäudes im Hauptgebäude.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung an der HfMDK ist angemessen, sowohl, wie schon dargestellt, im künstlerischen als auch im administrativen Bereich. Die Raum- und Sachausstattung ist sach- und zeitgemäß und wird dem Gremium von den Studierenden in den Gesprächen als zufriedenstellend geschildert. Das Gremium konnte sich von den räumlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen sowie auch von der Ausstattung während der Begehung der Räumlichkeiten selber überzeugen. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die adäquate Durchführung beider Studiengänge hinsichtlich der qualitativen und quantitativen räumlichen sowie sächlichen Ausstattung damit ausreichend gesichert. Die zur Verfügung stehenden räumlichen, sächlichen und technischen Ressourcen sind gut geeignet, um die beiden Studiengänge durchführen zu können. Zwar herrscht wie an fast allen Musikhochschulen eine gewisse Raumknappheit, dem wirkt die HfMDK mit geeigneten und durchdachten Maßnahmen entgegen.

Einen Spezialfall, mit dem kreativ und problemlösungsorientiert sehr gut umgegangen wird, ist der Umstand, dass die HfMDK Frankfurt am Main keinen dezidierten Aufführungsraum für szenische Produktionen besitzt, was logistische und finanzielle Folgen hat. Hier sieht das Gutachtergremium perspektivisch Entwicklungsbedarf. Im Rahmen des Hochschulneubaus ist ein solcher Aufführungsort schon konzipiert, was von den Gutachtern und Gutachterinnen nachdrücklich unterstützt wird. Die Gutachtergruppe lobt ausdrücklich die Bemühungen der Studiengänge, die bestehende Raumsituation so optimal wie möglich für die unterschiedlichen Bedürfnisse nutzbar zu machen.

Auch das Verwaltungspersonal ist ausreichend, wie die Aussagen der Hochschulmitglieder und der Studierenden in den Gesprächsrunden belegen.

Die finanziellen Ressourcen bzw. die Haushalts- und Sachmittel sind den Studiengangsziele an gemessen und für den Zeitraum der Akkreditierung gesichert. Die Nutzung der Bibliothek wird als sehr gut bewertet. Die notwendige IT-Infrastruktur ist ebenso ausreichend vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die räumlichen Gegebenheiten sollten regelmäßig evaluiert werden und weiter an Konzepten gearbeitet werden, die der Raumknappheit entgegenwirken. Im Hinblick auf den Neubau gilt es die planerischen Ressourcenbedarfe (Opernstudio, Bühne) nachhaltig zu stabilisieren.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Paragraphen 16 bis 18 Allgemeine Bestimmungen regeln Anmeldung, Zulassungen zu Prüfungen, Prüfungen an sich sowie die Prüfungsformen. In § 18 Allgemeine Bestimmungen werden Prüfungsformen für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der HfMDK Frankfurt näher erläutert.

Für die einzelnen Studiengänge werden die Prüfungsformen in den jeweiligen Modulbeschreibungen definiert und dargelegt. Für den Bachelor- sowie den Masterstudiengang handelt es sich hierbei vor allem auch um praktische Prüfungen im Rahmen von Vorträgen/Vorspielen und Konzerten. Darüber hinaus sind theoretisch-praktische Prüfungen, mündliche und schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren oder Hausarbeiten/Journals vorgesehen.

Als Studienleistungen sind neben diesen Prüfungsformen auch Ergebniskontrollen, Testate oder Referate vorgesehen. Aber auch hier sind praktische Studienleistungen wie Hospitationen oder die Teilnahme an Proben und Aufführungen oder die Besetzung in Projekten und Mitwirkung an Szenenabenden vorgesehen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Gesang (B.Mus.)

Sachstand

Die folgenden Aussagen sind den Aussagen im Selbstbericht sowie den zur Verfügung gestellten Dokumenten entnommen. Im Bachelorstudiengang „Gesang“ (B.Mus.) gibt es die Prüfungsformen Rezital, Repertoireprüfung, Ensembleprüfung, Hausarbeit, schriftliches Journal, Klausur/schriftliche

Prüfung, mündliche Prüfung, Lehrprobe und Referat. Im Bachelorstudiengang finden pro Semester maximal fünf Prüfungen statt, lediglich im 4. Semester fallen sieben Prüfungen an.

Das erste Studienjahr soll mit einer Klausur, einem Referat in Musikwissenschaften sowie einer schriftlichen Prüfung IPA beendet werden. Im zweiten Studienjahr findet die Zwischenprüfung Gesang als Vortrag, sowie eine Prüfung im Ensemblesgesang statt. Außerdem findet die erste praktische Prüfung im Bereich Szene wie auch eine Prüfung im Fach Dramaturgie statt. Darüber hinaus steht eine zweiteilige Prüfung in Musiktheorie und eine dreiteilige Prüfungsleistung im Fach Musikwissenschaften an. Teile der Musikwissenschaftsprüfung können schon im 3. Semester absolviert werden. Nach dem 6. Semester legen die Studierenden die Klavierprüfung ab, hinzukommen Prüfungen im Bereich Bewegung und Szene. Nach dem 7. Semester erfolgt die Abschlussprüfung Sprechen wie auch Szenischer Unterricht, gleichsam werden die Fächer Hörschulung, Musiktheorie und Ensemble abgeschlossen. Letztere Prüfung kann durch ein Musiktheaterprojekt ersetzt werden. Das 8. Semester ist bestimmt vom Abschlussrezital des Gesangsmoduls und den Abschlussprüfungen und -lehrproben im Fach Gesangspädagogik. Daneben noch die Abschlussprüfung im Fach Italienisch. Sollte als Abschlussmodul die Option eines freien künstlerischen Projekts mit schriftlichem Journal gewählt werden, findet dieses auch im 8. Semester statt. Ansonsten besteht das Abschlussmodul aus einer der bereits erwähnten Modulabschlussprüfungen plus dem dazu gehörenden schriftlichen Journal.

In 16 der 28 Bachelormodulen ist eine Prüfung zum Abschluss des Moduls erforderlich.

Vor Aufnahme des Studiums muss, wie unter den Zugangsvoraussetzungen geschildert, eine Aufnahmeprüfung absolviert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist geeignet, die Erreichung der für die jeweiligen Module vorgesehenen Qualifikationsziele zu erfassen. Die verwendeten Prüfungsformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf und sind auf die Lehr- und Lernformen der Module abgestimmt. Der Studiengang zeichnet sich durchaus durch eine große Spannweite an Schwerpunkten aus, die alle jeweils in Abschlussprüfungen abgelegt werden können.

Die Kombination aus Studien- und Prüfungsleistungen ist sinnvoll und didaktisch gut hinterlegt. Eine übermäßig große Prüfungsbelastung bei den Studierenden ist nicht erwartbar, auch wenn es vereinzelt zu Prüfungskulminationen von bis zu 7 Prüfungen pro Semester kommen kann. Dieses kann man auf ein realisierbares Maß limitieren.

Über das Prüfungssystem, die Prüfungsdichte und die Prüfungsorganisation äußerten sich die Studierenden daher sehr positiv. Die Kommunikation von Prüfungsterminen und Prüfungsinhalten erfolgt gegenüber den Studierenden transparent. Die Prüfungstermine werden für die Studierenden

früh im Semester veröffentlicht. Die Studierenden äußerten, dass sie sich gut durch die Lehrenden auf die Prüfungen vorbereitet fühlen, das Pensum der Prüfungen gut zu meistern ist und sie rechtzeitig über die Prüfungstermine informiert werden. Die Beurteilungskriterien für das Bestehen bzw. für das Nicht-Bestehen sind sinnvoll und für die Studierenden transparent.

Im Hinblick auf die Teilnahme internationaler Studierender erachtet das Gutachtergremium den Nachweis sprachlicher Kommunikationsfähigkeit (B1) als sinnvoll, da u. A. im methodischen und musikwissenschaftlichen Bereich auch Zusammenhänge erfasst werden müssen. Die Eignungsprüfung ist mit einem geforderten Programm von 15-20 Minuten dem Einstiegsniveau angepasst, unterschiedliche Gattungen und Epochen sowie zwei Sprachen werden abgefragt und von schriftlichen Prüfungen (Hörfähigkeit und Musiktheorie) wie auch einem Klaviervortrag ergänzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Konzert (Gesang) (M.Mus.)

Sachstand

Die folgenden Ausführungen sind den Aussagen im Selbstbericht sowie den zur Verfügung gestellten Dokumenten entnommen.

Im Masterstudiengang finden maximal drei Prüfungen pro Semester statt. Als Prüfungsformen gibt es das Rezital, das Journal, Lehrproben mit Vortrag sowie die mündliche Prüfung.

Am Ende des 1. Semesters findet eine mündliche Prüfung im Fach IPA statt. Das 3. Semester endet mit Lehrproben und einem kleinen mündlichen Vortrag im Fach Gesangspädagogik. Zum Abschluss des Liedmoduls im 4. Semester ist ein Journal einzureichen. Ebenso gibt es eine mündliche Prüfung im Fach Sprechen nach dem 4. Semester.

Das Abschlussmodul besteht aus einem Rezital und einer internen Prüfung im Gesangsmodule, das von einem schriftlichen Journal begleitet wird.

Eine Besonderheit, wie im Selbstbericht deutlich wird, des bisherigen Masters Gesang und des neuen Masters „Konzert (Gesang)“ (M.Mus.) ist, dass die Prüfungsleistungen nicht benotet werden. Es gibt im MA lediglich die Bewertungen bestanden und nicht bestanden. Dieses Procedere wird, laut Aussage der Hochschule, sowohl von Lehrenden als auch Studierenden außerordentlich geschätzt. Hintergrund ist, dass in der Berufsrealität die Benotung eines Masterstudiums Gesang nur selten relevant ist. Für eine Bewerbung an Musikschulen ist die Bachelorabschlussnote ausreichend. Benötigt wird eine Masternote allenfalls bei Bewerbungen für Stipendien. Wie im Selbstbericht dargelegt, war die klare Rückmeldung der Studierenden aber, dass man das Prinzip ohne Noten

sehr zu schätzen weiß und dieses nicht ändern möchte. Nach Angaben der Hochschule steht dahinter eine Auffassung des Masterstudiengangs als Studiengang für fortgeschrittene und mündige Studierende. Durch die Aufnahme in diesen Studiengang haben sie die nötige Qualität bereits nachgewiesen. Mit dem Wissen, dass es keine Abschlussnoten gibt und dem damit verbundenen Wegfall einer unnötigen Drucksituation, hat es, wie dem Gremium im Selbstbericht und Gespräch dargelegt, in den vergangenen Semestern zahlreiche außergewöhnliche und hochqualitative Abschlussprüfungen gegeben.

Im Masterstudiengang ist inklusive der Masterarbeit in 5 Modulen von 10 eine Abschlussprüfung abzulegen.

Vor Aufnahme des Studiums muss, wie unter den Zugangsvoraussetzungen geschildert, eine Aufnahmeprüfung absolviert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe insgesamt sehr gut geeignet und variant, die Erreichung der für die jeweiligen Module vorgesehenen Qualifikationsziele zu erfassen. Die verwendeten Prüfungsformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf und sind auf die Lehr- und Lernformen der Module abgestimmt. Die spezifische fachliche Verdichtung zwischen Bachelor- und Masterstudium könnte etwas ausgewogener gestaltet sein. Es wird aber von den Studierenden durchaus als angenehm empfunden, sich im Masterstudium hauptsächlich auf künstlerische Themen fokussieren zu können und nicht zu sehr durch Prüfungsvorbereitungen abgelenkt zu sein. Eine wissenschaftliche Tiefe bei der Abschlussarbeit wird aufgrund der hohen Internationalität und den nur propädeutischen, wissenschaftlichen Ausbildungsmodulen an der HfMDK Frankfurt am Main durch das Gutachtergremium als nicht zielführend erachtet. Deswegen kann sie durch die Erarbeitung, Durchführung und Dokumentation eines künstlerischen Abschlussmoduls ersetzt werden. Die Gutachtergruppe unterstützt an dieser Stelle aber das Ansinnen der Hochschulleitung, den wissenschaftlichen Anteil im Studiengang anzuheben.

Die Beschränkung des Masters auf 2 Studienjahre stellt auch für ausländische Studierende in der Regel keine Problematik dar, da bei Studienantritt eine fortgeschrittene Sprachverwendung B1 und im zweiten Semester sogar B2 vorausgesetzt werden. Im Hinblick auf die Teilnahme internationaler Studierender wird die Nachfrage nach sprachlicher Kommunikationsfähigkeit (B2) von den Gutachterinnen und Gutachtern als sinnvoll bewertet, da u. A. im methodischen und musikwissenschaftlichen Bereich auch komplexere Zusammenhänge erfasst werden müssen. Die Eignungsprüfung ist mit einem geforderten Programm von 40 Minuten angemessen anspruchsvoll, alle Gattungen, drei Epochen und drei Sprachen werden abgefragt und von einem Prosatext in deutscher Sprache ergänzt. In Zweifelsfällen ist es auch vorgesehen, durch ein Gespräch bzw. weitere Übungsanteile Klarheit über die Eignung als sängerische Persönlichkeit zu erhalten.

Ein Alleinstellungsmerkmal in der Hochschullandschaft stellt die Tatsache dar, dass im MA „Konzert (Gesang)“ (M.Mus.) an der HfMDK Frankfurt am Main grundsätzlich keine Noten vergeben werden. In unbenoteten Modulen regt das Gremium an, den Studierenden trotzdem ein differenziertes Feedback zum Leistungsstand rückzumelden, so dass die Nachvollziehbarkeit einer späteren Beurteilung gegeben ist. Vielfach geschieht ein solches notenbezogenes Feedback bereits, für das Gremium wäre es an dieser Stelle also wünschenswert, dies umfassender auszubauen.

Die allgemeine Handhabung dieses Modus der Benotungsfreiheit wird von Studierenden und auch dem Lehrkörper als angenehm und angemessen beurteilt und durch das Gremium als durchaus positiv wahrgenommen. Auch der Verweis, dass – im Gegensatz zu anderen Berufsfeldern – auf der Bühne grundsätzlich das Vorsingen und nicht der Studienabschluss zu einem Engagement führen wird, ist für das Gremium verständlich. Daraus erwachsende Komplikationen, etwa im Falle eines Hochschulwechsels oder bei der Vergabe von Stipendien, sind nach Aussage der Hochschulleitung bisher nicht aufgetreten. Das Gutachtergremium regt an diesen Umstand im Blick zu behalten.

Die Hochschulleitung begründet das Modell in den dadurch gewonnen Möglichkeiten, keine Zugangsbeschränkungen in Form eines Notenschnittes machen zu müssen und damit besser auf die individuellen Möglichkeiten und Begabungen eines Studierenden reagieren zu können, darüber hinaus melden die Lehrenden eine größere Freiheit, Experimentierfreudigkeit und Souveränität der Studierenden im künstlerischen Ausdruck zurück. Dies ist für die Gutachtergruppe vollumfänglich nachvollziehbar und wird insgesamt als positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Workloads und Anforderungen der Module sind nach Angaben im Selbstbericht so bemessen, dass das Studium in der Regelstudienzeit durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Auf Schwierigkeiten einzelner Studierender soll aufgrund der hohen Individualisierung adaptiv reagiert werden können, indem Hilfestellungen und Einzelbetreuungen durch Lehrkräfte gegeben werden.

Zu Beginn jedes Semesters gibt es nach Aussage der Hochschule eine Vollversammlung als Informationsveranstaltung, in der alle Lehrenden ihr Semesterprogramm vorstellen können und Studienanfängerinnen und -anfängern allgemeine Informationen zum Studium gegeben werden. Für den Bachelor- und den Masterstudiengang wird, wie im Selbstbericht dargestellt, eine Einzelberatung

und Erklärung der Erfordernisse durch die Ausbildungsdirektion angeboten. Den Studierenden stehen neben den Ansprechpersonen im Studiengang, im Fachbereich und der Zentralverwaltung (insbesondere sei hier die Abteilung Studienservice für sämtliche administrative Studienangelegenheiten genannt) die diversen Anlauf- und Beratungsstellen der HfMDK Frankfurt am Main zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um, nach Aussagen der Hochschule, insgesamt neun Beratungsstellen, unter anderem auch Antidiskriminierungsbeauftragte sowie Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, aber auch Vertrauensstudierenden, Beschwerdestellen oder die Psychosoziale Beratung des Studentenwerks.

Sowohl die Studienordnung des Bachelor- wie auch des Masterstudiengangs wurden, nach Angaben der Hochschule, Studierendenvertretern und dem Prüfungsamt zur Abstimmung vorgelegt und Änderungswünsche berücksichtigt.

Paragraph 6 der FPSO-BA sowie § 7 der FPSO-MA beschäftigen sich mit den Modulprüfungen, die allgemeinen Regelungen zu Prüfungsanmeldungen und -zulassungen werden in § 16 Allgemeine Bestimmungen erörtert. Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen sowie Säumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß werden in §§ 20 und 21 Allgemeine Bestimmungen geregelt.

In § 22 Allgemeine Bestimmungen werden darüber hinaus allgemeine Regelungen zum Abschlussmodul in Bachelorstudiengängen sowie in § 23 Allgemeine Bestimmungen für Masterstudiengänge dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Prüfungsordnungen, Modulhandbücher u.a.) liegen in verabschiedeter Form vor und sind veröffentlicht. Über die Studienberatung ist die individuelle Unterstützung und Beratung von Studieninteressierten und Studierenden angemessen geregelt. Zudem wird von der HfMDK eine Vielzahl an Informations- und Beratungsangeboten für Studieninteressierte und Studierende bereitgestellt. Zu Beginn des Studiums werden alle Studierenden umfassend über die Struktur des Studiums, die spezifischen Aspekte der Studienordnung und die Möglichkeiten der individuellen Ausgestaltung des Studiums informiert. Zu festen Sprechzeiten finden zudem Beratungsmöglichkeiten des Prüfungsausschusses und der Zulassungskommission statt.

Die Unterrichtsmodule sind grundsätzlich zielbezogen und richten sich auf eine immer größer werdende Selbstständigkeit aus. Die Studierenden haben genug Zeit sich jeweils auf die Prüfungen vorzubereiten und der Prüfungsinhalt wird jeweils vor der Prüfung im Unterricht repetiert und vorbereitet. Eine gute Verteilung der Prüfungsleistungen über den Studienverlauf ist durch den Studienverlaufsplan ebenfalls sichergestellt. Die Prüfungen entsprechen den gängigen Standards des Fachs und die Studierenden erhalten sogleich ein Feedback über ihre Leistung, was positiv zu bewerten ist.

Das Gutachtergremium konnte sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten für die Studiengänge klar geregelt sind. Die Studienorganisation ist transparent und nachvollziehbar dargestellt. Die Studierenden berichteten, dass die Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner und Lehrenden sehr gut erreichbar sind und beurteilen die Betreuung insgesamt als individuell und sehr gut. Der enge Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden ist als positiv hervorzuheben. Es lässt sich also zusammenfassen, dass grundsätzlich eine sehr gute Betreuung, sowohl von administrativer, als auch von Lehrendenseite, als auch zwischen den Studierenden selbst, durch das Studium hindurch gegeben ist. Der Studienbetrieb ist daher planbar und verlässlich. Im Gespräch bewerteten die Studierenden den direkten, unkomplizierten Austausch auf Augenhöhe mit dem Lehrkörper und deren Beratungskompetenz in allen Bereichen als positiven Aspekt ihres Studiums.

Insgesamt bewerten die Gutachterinnen und Gutachter die Studierbarkeit der begutachteten Studiengänge als sehr gut. Der Workload wird von den Studierenden als angemessen bewertet. Das Gremium möchte darauf hinweisen, dass künstlerische Studiengänge in der Gefahr stehen, von dem vorgegebenen Workload abzuweichen, da extra Zeiten für z.B. Proben anfallen können. Im Sinne der Studierbarkeit der beiden Studiengänge sollte deshalb in der Anlaufzeit der Studienprogramme die Einhaltung der neuen SPOs noch engmaschiger evaluiert werden, um möglichen Workloadbelastungen gezielt entgegen zu wirken

Sollte es dazu kommen, dass Aufwand über die Vorgaben hinaus abweicht, sollte dieser in den Augen des Gremiums anrechenbar sein, wie es beispielsweise bei externen Projekten außerhalb der Hochschule der Fall ist. Aus der Studiengangsevaluation (20.09.2022) geht hervor, dass die Studierendenzufriedenheit, was die Integration der Projektphasen in den Studienplan betrifft, Entwicklungspotential hat. Die Studierenden verweisen im Gespräch darauf, dass sie die Regeln, nach denen ECTS-Punkte vergeben und/oder Gagen gezahlt werden, nicht vollkommen verstehen. Im Sinne der Studierenden sollte außerdem die Anrechenbarkeit dieser Projekte transparenter gemacht und im Zuge von Evaluationen kontinuierlich geprüft werden. Auch ist von Seiten der Studentenschaft erwünscht, dass sich der Anteil szenischer Arbeit im Studium deutlich erhöhen sollte und allen Studierenden zugänglich gemacht wird. Die Zusammenarbeit mit Theatern und Konzertveranstaltern im regionalen Umfeld ist vielfältig, kann aber Studierende, die in solche Engagements eingebunden sind, in Bedrängnis bringen, zu viele Fehlzeiten in Seminaren zu sammeln und deswegen den Semesterplan nicht erfüllen zu können. Dies sollte innerhalb des Studienplans berücksichtigt und nicht zu Lasten der Studierenden ausgelegt werden.

Bei internen szenischen Projekten sollte daher beachtet werden, dass eine eventuelle Beeinträchtigung der anderen Lehrveranstaltungen oftmals unabwendbar ist. Die Organisation solcher Projekte sollte frühzeitig und in Kommunikation mit den Hauptfachlehrenden angegangen werden, um für die

Studierenden noch mehr Planungssicherheit, auch hinsichtlich der zu erwerbenden/leistenden Credits, zu schaffen.

Äußerst förderlich für die realisierbare Umsetzung des Bachelorstudiengangs wären außerdem verbesserte räumliche Gegebenheiten innerhalb des Hochschulgebäudes für die Gesangsabteilung (siehe 2.2.4).

Für die Gutachterinnen und Gutachter wäre es wünschenswert über die Möglichkeit der Studienzeitverlängerung als Option nachzudenken, da sich in Einzelfällen die höhere Prüfungslast im dritten/vierten Bachelorsemester entzerren lassen könnte. Workload lässt sich in künstlerischen Zusammenhängen oft nur schwer in Creditpoints aufwiegen – im künstlerischen Bereich fällt die Menge an Arbeit u.U. sehr individuell aus. Mit der Möglichkeit zur Studienzeitverlängerung würde der individuellen Studiengestaltung der Studierenden sehr entgegengekommen werden.

Das breite Angebot an Körperarbeit wird vom Gremium als ein sehr positiver Bestandteil des Studienangebots im Bachelor wahrgenommen. Hier wäre eventuell aber eine Reduzierung der Pflichtmodule und parallel eine Erweiterung des Wahlbereichs anzustreben, um den Workload etwas zu verringern.

Generell sehr positiv ist darüber hinaus die Qualität der Lehrangebote und Kompetenz der Lehrenden, was, in den Augen der Gutachterinnen und Gutachter, maßgeblich zu einer besseren Studierbarkeit der Studiengänge beiträgt.

Entsprechend der Gespräche mit den Studierenden und den Lehrenden und im Abgleich mit den Studienplänen ist eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben. Bezogen auf die Überschneidungsfreiheit wird von Seiten der Hochschule versucht insbesondere Pflichtveranstaltungen so zu legen, dass es zu keinen Überschneidungen kommt. Dies gelingt in einem Studiengang, in dem immer wieder auch in Projekten gearbeitet wird, aber manchmal nicht vollständig. In den Gesprächen konnte sich das Gremium davon überzeugen, dass ein Bewusstsein für den hohen Workload im Bachelorstudiengang vorhanden ist, das Gremium bestärkt die Hochschule daher darin, diesen immer wieder auch durch Evaluationen zu erfassen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt, vor allem für den Bachelorstudiengang, folgende Empfehlungen:

- Im Sinne der Studierbarkeit sollte mehr Transparenz über strukturelle Rahmenbedingungen geschaffen werden, z.B. bei der Vergabe der Credits und in der Anrechnungspolitik in den Kooperationsprojekten.

- Die konsequente Umsetzung der neuen Studien- und Prüfungsordnung trägt zur Studierbarkeit des Programmes bei, sollte aber in der Übergangsphase weiter durch strukturelle Maßnahmen gestützt werden.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Nach den Angaben im Selbstbericht und den zur Verfügung gestellten Dokumenten werden die Studiengänge fortlaufend hinsichtlich der allgemeinen Zielvorstellungen (Interdisziplinarität, Aktualität, Erzielung eines Lernerfolges, Selbstständigkeit der Studierenden, Austausch und Reflexivität des künstlerischen Handelns) hinterfragt und angepasst. Lehrende sind in der Regel auch selbst künstlerisch und in gesellschaftlich-diskursiven Kontexten aktiv, wodurch ein regelmäßiger Abgleich des gelehrten Inhalts mit den Bedürfnissen des Tätigkeitsfelds für Absolventinnen und Absolventen gesichert wird. Außerdem werden, laut Aussagen der Hochschule gesellschaftliche Veränderungen und Diskussionen in die Arbeit zwischen Lehrende und Studierende eingebunden. Regelmäßige Kooperationen mit hochschulinternen und -externen Partnern prägen die Ausbildung und Aufführungsmöglichkeiten der Studierenden. Der Ausbildungsbereich Gesang ist, wie im Selbstbericht dargestellt, Teil der Hessischen Theaterakademie (HTA) und als solcher Teil einer landesweit vernetzten Gemeinschaft von Theatern und Kulturträgern. Aus dieser Kooperation heraus gibt es eine Kooperation mit den Burgfestspielen Bad Vilbel, dem Theater Gießen und dem Staatstheater Darmstadt. Studierende der Abteilung singen zudem regelmäßig an der Oper Frankfurt, dem Theater Mainz sowie dem Staatstheater Wiesbaden. Von besonderer Bedeutung ist nach Aussagen der Hochschule die jährliche Kooperation mit der Akademie Musiktheater Heute der Deutsche Bank Stiftung. Eine langjährige Partnerschaft verbindet den Ausbildungsbereich, wie im Selbstbericht ausgeführt, mit der Katharinenkirche Frankfurt und der Schiersteiner Kantorei Wiesbaden. Hierbei haben Studierende beispielweise die Möglichkeit, die Vokalpartien sämtlicher Kantaten Johann Sebastian Bachs zu übernehmen. Neben diesen regelmäßigen Kooperationen bietet das Studium durch einzelne Kooperationsprojekte mit der Schirn Kunsthalle, der Limburger Dommusik, dem Romantikmuseum/ Goethehaus Frankfurt und weiterer Partner den Studierenden zahlreiche Möglichkeiten Erlerntes in unterschiedlichen Konzertformaten unter Praxisbedingungen anzuwenden. Diese Projekte ergeben sich, wie die Hochschule darstellt, aus den Kapazitäten der Partnerinstitutionen, der Abteilung, der Lehrenden und Studierenden.

Die Hochschule bietet nach eigener Aussage regelmäßig allgemeine Fortbildungen in verschiedenen Bereichen über diverse Träger an, u.a. über die Zentrale Fortbildung des Landes Hessen. Zudem werden die Fortbildungen der verschiedenen Berufsverbände genutzt. Nach Auslaufen des Netzwerks Musikhochschulen, das ebenso regelmäßig Workshops speziell für Lehrende an Musikhochschulen angeboten hat, baut die HfMDK Frankfurt am Main laut eigener Aussage derzeit ein hochschuldidaktisches Zentrum auf, um vor Ort gezielt auf den Bedarf der Lehrenden eingehen und hochschuldidaktische Weiterbildungsformate anbieten zu können. Darüber hinaus wird der Bereich Persönlichkeitsentwicklung für Lehrende aufgebaut, der überfachliche Angebote und individuelle Maßnahmen entwickelt. Für neuberufene Professorinnen und Professoren hat die HfMDK Frankfurt am Main, nach Aussagen im Selbstbericht, seit 2019 ein Onboarding-Programm zur professionellen Eingliederung in die Hochschule entwickelt, welches allen Lehrenden offensteht. Seit dem Sommersemester 2020 bietet das Ressort Qualitätssicherung in der Lehre außerdem drei Mal pro Semester informelle Gesprächsrunden für Lehrende rund um Themen der Studiengangentwicklung und Evaluation an. Diese sogenannten „Rondell-Talks“ sollen den Austausch unter den Lehrenden fördern und eine Möglichkeit zur direkten Weiterbildung zu Fragen der Qualitätssicherung bieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Weiterentwicklung der „Gesang“ (B.Mus.), „Konzert (Gesang)“ (M.Mus.) sind die Lehrenden verantwortlich. Die fachliche inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktische Ansätze der Curricula werden dabei erkennbar kontinuierlich überprüft: Die Gespräche, die die Gutachtergruppe mit den Programmverantwortlichen/Lehrenden, der Hochschulleitung bzw. den Studierenden geführt haben, haben konsistent belegt, dass die vermittelten bzw. erarbeiteten Inhalte permanent auf Aktualität überprüft werden, sowohl von den Lehrenden, als auch von den Studierenden. Die Studieninhalte beider Studienprogramme sind aus Sicht des Gutachtergremiums aktuell und entsprechen dem aktuellen fachlichen Standard. Auch gewährleisten die internen Maßnahmen und Prozesse nach Ansicht der Gutachtergruppe die Aktualität der Curricula. Die Wirksamkeit der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums wird über die regelmäßigen Evaluierungen überprüft. Die Studierenden haben die wechselseitige Kommunikation mit den Lehrenden durch Feedbackgespräche sehr gelobt.

Durch die konsequente Ausrichtung an den Anforderungen v.a. der konzertanten Berufspraxis, darüber hinaus geprägt durch die Erfahrungen des festangestellten Lehrkörpers, sind die zu beurteilenden Studiengänge künstlerisch, wissenschaftlich, fachlich und methodisch-didaktisch als ausgereift zu bezeichnen.

Sehr positiv sind die sensomotorischen und körperorientierten Ansätze im Bereich Bewegung und Wahrnehmung, die immer mehr an Bedeutung gewinnen. Jedoch sollten diese Angebote in ausgewogener Balance zu künstlerischen und wissenschaftlichen Fächern bleiben.

Die Maßnahmen zur Personalentwicklung werden vom Gremium als gut bewertet, sowie auch die Aktivitäten der Lehrenden in den Netzwerken und der Etablierung von Kooperationen, die die Lehre um die praktischen Anteile ergänzen und bereichern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Dem Selbstbericht und den zur Verfügung gestellten Dokumenten kann entnommen werden, dass ein zentrales Element des Qualitätsmanagements an der HfMDK Frankfurt am Main die systematische Verschränkung der Bereiche Studiengangentwicklung, Qualitätssicherung, Evaluation und Lehrentwicklung sowie Hochschuldidaktik ist. Die HfMDK Frankfurt am Main fördert dabei insbesondere die Qualitätsentwicklung. Das von einem Vizepräsidenten verantwortete Ressort „Qualitätssicherung in der Lehre“ (seit Dez. 22 „Qualitätsentwicklung in der Lehre“) bündelt dabei Aktivitäten und arbeitet gleichzeitig verzahnt mit den Fachbereichen sowie anderen Verwaltungseinheiten, um Studiengänge und die Lehre zu evaluieren und Impulse zur Verbesserung bzw. Veränderung zu geben. Der Bereich Evaluation wurde nach den Angaben der Hochschule personell zum 1. September 2021 neu besetzt. Ziel ist vor allem die Schaffung einer Systematik und Bündelung der verschiedenen erprobten Evaluationsinstrumente. Eine Evaluationsordnung wurde in erster Lesung dem Senat vorgestellt und ist im Oktober 2022 verabschiedet worden. Darin sind Abläufe und Zuständigkeiten der Qualitätssicherung festgelegt. Ebenfalls im Aufbau befindet sich das Akademische Controlling, das Statistiken aufbereitet und den Studiengängen Datenmaterial liefert, aus dem sich Erkenntnisse über den Studienerfolg ableiten lassen. Den Studiengängen stehen diese Dienstleistungsangebote laut Aussage der Hochschule zur Verfügung; bereits jetzt erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bereich Studiengangentwicklung bzgl. Weiterentwicklung der SPO's und mit Ausbau der Evaluationsaktivitäten der HfMDK Frankfurt am Main sollen die Studiengänge in die strukturierten und systematischen Aktivitäten der Qualitätssicherung eingebunden werden.

Zentrale und dezentrale Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden, so im Selbstbericht dargestellt, in beiden Studiengängen bereits jetzt regelmäßig durchgeführt. Diese kontinuierliche Anpassung der Studiengänge geschieht immer vor dem Hintergrund der finanziellen, hochschulpolitischen wie qualitativen Rahmenbedingungen der gesamten Hochschule und des Fachbereiches. Aus diesem Grund ist laut Aussage der Hochschule der Austausch mit dem Ressort Qualitätssicherung, dem

Dekanat und dem Präsidium Teil derartiger Veränderungsprozesse. Zur Qualitätssicherung stehen die Lehrenden in regelmäßigem Austausch. Zudem werden die Studierenden nach Angaben im Selbstbericht dazu ermutigt, aktiv an der Gestaltung der Unterrichtsformen und -inhalte mitzuwirken und Kritik zu artikulieren.

Einzelne Lehrende haben, nach Angaben der Hochschule, in der Vergangenheit bereits eine Evaluation der eigenen Lehrveranstaltungen vorgenommen oder planen dies in der nahen Zukunft. Im Sommersemester 2022 wurde zusätzlich eine Studiengangsbefragung mittels evasys durchgeführt. Diese bezieht sich, wie aus dem Selbstbericht hervorgeht, auf die vergangenen Studien- und Prüfungsordnungen und spiegeln die Rückmeldungen der Studierenden, die im Vorfeld der Entwicklung der neuen Studien- und Prüfungsordnungen eingeholt wurden, wider. Diese Rückmeldungen waren eine der Grundlage für die Studiengangsentwicklung und sind nach Aussage der Hochschule in die neuen SPO's eingeflossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das kontinuierliche Monitoring sowie die Tatsache, dass eigens ein von einem Vizepräsidenten verantwortetes Ressort eingerichtet wurde – was dem Gutachtergremium besonders positiv aufgefallen ist – ermöglichen eine kontinuierliche und systematische Evaluation und damit die Weiterentwicklung der Studiengänge und ein akademisches Controlling. Zentrale und dezentrale Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie die von einzelnen Lehrenden induzierten Evaluationen der eigenen Lehrveranstaltungen zeugen für die Gutachtergruppe davon, dass die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Wünschenswert wäre für das Gremium eine studiengangübergreifende Eigenevaluation der einzelnen Lehrveranstaltungen, insbesondere um den Workload in den Bewegungsfächern und dem szenischen Unterricht im Bachelorstudiengang auszuwerten.

Der Workload des Bachelorstudienganges lässt in der neuen SPO mehr Zeit zum Selbststudium und für eine bessere Work-Life-Balance und damit Persönlichkeitsentwicklung innerhalb des Studiums. Dies wurde dem Gutachtergremium von den Studierenden gespiegelt und ist als durchaus positiv zu bewerten.

Formal werden bei den Evaluationen datenschutzrechtliche Belange berücksichtigt, allerdings können insbesondere in kleinen Lehrveranstaltungen, die nur von einer kleinen Zahl von Studierenden wahrgenommen werden, Rückschlüsse auf das individuelle Evaluationsverhalten der einzelnen Studierenden gezogen werden. Dies kann im Einzelfall, trotz aller Reflexion und Sensibilität, bei der Kommunikation der Ergebnisse von Befragungen problematisch werden. Das Gremium lobt aber das Bewusstsein der HfMDK um diese Problematik und bestärkt die Hochschule in ihren weiteren Planungen in diesem Feld.

Sowohl die Beteiligung der Studierenden an den Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung als auch ein kontinuierliches Monitoring und die Nachjustierung des Studienprogramms gewährleisten einen Studienbetrieb, in dem die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden, was als ausgesprochen positiv zu bewerten ist. Die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen an der HfMDK Frankfurt am Main zeugen von einer ausgesprochen positiven und wertschätzenden Kommunikationskultur.

Das Gutachtergremium stellt daher fest, dass an der HfMDK ein ausgereiftes und funktionierendes Qualitätsmanagementsystem implementiert ist. In den Gesprächen mit der Hochschule wurde die Evaluationsordnung systemisch erläutert und deren Prozesse und Strukturen hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung vorgestellt.

Insgesamt betrachtet basiert die Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengänge „Gesang“ (B.Mus.), „Konzert (Gesang)“ (M.Mus.) nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf einem systematischen und nachvollziehbaren Verfahren, bereichert durch partizipative und dialogisch angelegte Möglichkeiten der Studierenden, die Weiterentwicklung beider Studienprogramme nachhaltig mitzugestalten. Die Mechanismen zur Überprüfung der Qualitätssicherung wie regelmäßige Workloaderhebungen und eine damit einhergehende Anpassung an das Studienprogramm werden sinnvoll umgesetzt sowie daraus resultierende Ergebnisse aufgegriffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Den Aussagen der Hochschule im Selbstbericht und den zur Verfügung gestellten Dokumenten kann man entnehmen, dass an der HfMDK Frankfurt am Main mehrere Maßnahmen für die Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit umgesetzt werden. Auf zentraler Ebene sowie in jedem Fachbereich gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Schwerbehindertenvertretung. Aufgrund der flexiblen Arbeitszeitgestaltung durch Gleitzeit und die Möglichkeit zu Teilzeit und Homeoffice wird für Angestellte die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert.

Für Studierende mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung steht, laut Selbstbericht, zum einen die Studienberatung der Hochschule zur Verfügung, um individuelle Unterstützung zu leisten, und zum anderen können nachteilsausgleichende Regelungen zum Studium in Anspruch genom-

men werden (§ 19 Allgemeine Bestimmungen). Bereits im Jahr 2008 hat die Hochschule nach eigenen Angaben eine Richtlinie zur Anwendung der Diskriminierungsverbote des AGG für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main verabschiedet, die im Jahr 2019 umfassend überarbeitet wurde.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Haupthaus der Hochschule (Eschersheimer Landstraße 29-39) kann leider, wie so im Selbstbericht dargestellt, keine umfassende bauliche Barrierefreiheit gewährleistet werden. Die Themen Barrierefreiheit und Inklusion werden jedoch, nach Aussagen der Hochschule, bei der Planung und Implementierung des Hochschulneubaus berücksichtigt. Bis dahin schafft die Hochschule nach eigener Aussage bestmögliche Bedingungen zur Realisierung von Chancengleichheit und Barrierefreiheit für Studierende und alle Mitglieder und Angehörigen.

Der Ausbildungsbereich Gesang handelt laut Selbstbericht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Hochschule. Gleichstellungsbeauftragte sind in Entscheidungsprozesse und Stellenbesetzungen stets eingebunden. Festzustellen ist, laut Aussage der Hochschule, dass regelhaft eine größere Anzahl an Bewerberinnen als an Bewerbern in den Aufnahmeprozess eintritt. Jedoch kann man aus der Praxis die Nachfrage nach Sängern der Stimmlage Tenor und Bariton/ Bass deutlich mehr spüren als die nach Sängerinnen. Im Selbstbericht ist dargestellt, dass die Abteilung Kontakt zu den Knabenchören der näheren Umgebung aufgenommen hat, um interessierten jungen Sängern eine Studienperspektive aufzuzeigen (Mainzer Dommusik, Speyrer Dommusik, Limburger Dommusik) und den Anteil an männlichen Bewerbern zu erhöhen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in ausreichendem Maß vorhanden. Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind angemessen in den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge definiert. Zudem stellt die Gutachtergruppe fest, dass das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit fortlaufend aktualisiert wird. Aus dem Gespräch mit den Studierenden geht hervor, dass physische oder psychische Nachteile kein Ablehnungsgrund zur Zulassung zum Studium sind, sondern im Gegenteil respektvoll und konstruktiv angegangen werden. Gemeinsam mit den Studierenden wird nach Lösungen gesucht das Studium konstruktiv zu gestalten.

Durch Genderbeauftragte in allen Studienbereichen drückt die Hochschule deutlich aus, dass Gendergerechtigkeit ein wichtiges Thema ist – für Studierende wie für Lehrende. Im Ausbildungsbereich Gesang ist das Ungleichgewicht von männlichen, weiblichen und diversen Studierenden bzw. Bewerbenden nicht auf einen Mangel des Angebots oder der hochschulinternen Gendergerechtigkeit zurückzuführen, sondern auf äußere Gegebenheiten. Hier gilt es darauf zu achten, dass trotz diesem Ungleichgewicht bei der Auswahl von z.B. szenischen Projekten alle Studierenden

gleichermaßen berücksichtigt werden. Da aktuell ein reger Personalwechsel bei den Gesangslehrenden stattfindet, sollte auf jeden Fall bei Neubesetzung darauf geachtet werden, alle Stimmgruppen nach wie vor gleichmäßig zu vertreten. Unterricht bei einem_r Lehrer_in zu haben, der dieselbe Stimmlage wie die_der Studierende singt, ist oft ein Kriterium für Studieninteressierte.

Durch den Nachteilsausgleich werden Studierende mit Behinderung und Erkrankung berücksichtigt oder auch externe, studienbeeinflussende Vorfälle adäquat gehandhabt. Ein großes Ziel für die Zukunft ist eine vollständige Barrierefreiheit.

Insgesamt bewertet das Gremium der Gutachtenden die Bemühungen der Hochschule als sehr positiv den Anteil an Bewerbern zu erhöhen. Außerdem werden die Abteilung und die Hochschule in den Planungen bezüglich der Barrierefreiheit durch das Gremium bestärkt. Wünschenswert wäre die Umsetzung einer uneingeschränkten Barrierefreiheit im neuen geplanten Gebäude.

Das Gutachtergremium beurteilt das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit als sehr gut. Somit wird der Geschlechtergerechtigkeit, der Gleichstellung und der Chancengleichheit in den Studiengängen „Gesang“ (B.Mus.), „Konzert (Gesang)“ (M.Mus.) ausreichend Rechnung getragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV))

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Marion Eckstein**, Professorin für Gesang, Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
- **Prof. Marina Sandel**, Professorin für Sologesang und Gesangsmethodik, Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

3.2 Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- **Dr. Wolfgang Antesberger**, Mitglied des Bayerischen Staatsopernchores Mitglied des Bayerischen Staatsopernchores München/Buchautor/Dirigent

3.3 Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- **Timm Schuhmacher**, Studierender „Gesang“ an der Hochschule für Musik Freiburg (4. FS)

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01: Gesang (B.Mus.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022	0	0									
WS 2021/22	6	5	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2021 ¹⁾	0	0									
WS 2020/2021	4	3	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2020	0	0									
WS 2019/2020	6	5	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2019	0	0									
WS 2018/2019	7	3	0	0	0%	1	1	14%	0	0	0%
SS 2018	0	0									
WS 2017/2018	10	6	1	0	10%	3	2	30%	2	2	20%
SS 2017	0	0									
WS 2016/2017	8	7	0	0	0%	4	4	50%	1	1	13%
SS 2016	0	0									
WS 2015/2016	5	3	2	1	40%	2	2	40%	0	0	0%
Insgesamt	46	32	3	1	7%	10	9		3	3	7%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022					
WS 201/2022	3	2			
SS 2021 ¹⁾		1			
WS 2020/2021	3	2			
SS 2020		1			
WS 2019/2020	4	1			
SS 2019	3	1			
WS 2018/2019	1				
SS 2018	2	3			
WS 2017/2018	2	1			
SS 2017	2				
WS 2016/2017	2				
SS 2016	2				
WS 2015/2016	1	1			
Insgesamt	25	13			

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022					
WS 2021/2022		3		2	5
SS 2021 ¹⁾			1		1
WS 2020/2021		5			5
SS 2020	1				1
WS 2019/2020		5			5
SS 2019	1		3		4
WS 2018/2019		1			1
SS 2018	1	2	2		5
WS 2017/2018		1		2	3
SS 2017	1	1			2
WS 2016/2017			1	1	2
SS 2016			2		2
WS 2015/2016		1	1		2
Insgesamt	4	19	10	5	38

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 02: Konzert (Gesang) (M.Mus.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(03)	(4)	(05)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022	0	0									
WS 2021/2022	3	1	0		0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2020/2021	3	3	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020	1	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2019/2020	2	1	0	0	0%	1	1	50%	0	0	0,00%
SS 2019	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2018/2019	0	0	0	0		0	0		0	0	
SS 2018	2	0	0	0	0%	2	0	100%	0	0	0,00%
WS 2017/2018	1	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2017	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2016/2017	2	2	1	1	50%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2016	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2015/2016	1	1	0	0		1	1	100%	0	0	0,00%
Insgesamt	16	10	1	1	6%	4	2	25%	0	0	0,00%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022					
WS 2021/2022					
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022					
WS 2021/2022					
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020				1	
WS 2019/2020		1			
SS 2019		1			
WS 2018/2019					
SS 2018	1				
WS 2017/2018					
SS 2017		1			
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
Insgesamt	1	3		1	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.10.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	29.09.2022
Zeitpunkt der Begehung:	30.01. - 31.01.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	u.a. Seminar- und Verwaltungsräume, Bühnen, Lehr- und Überäume

2.1 Studiengang 01: Gesang (B.Mus.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

2.2 Studiengang 02: Konzert (Gesang) (M.Mus.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch durch Agentur:	Von Datum bis Datum ACQUIN e.V.
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)